


**BUNDESMINISTERIUM**  
 FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ

 DR. CHRISTA KRAMMER  
 Bundesministerin

GZ 114.140/122-I/D/14/95

02. DEZ. 1995

 Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Heinz FISCHER  
 Parlament  
 1017 Wien

 XIX. GP-NR  
 1990/AB  
 1995 -12- 11

ZU

2042/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mentil, Dr. Pumberger und Kollegen haben am 13. Oktober 1995 unter der Nr. 2042/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mißwirtschaft im Krankenhaus Lilienfeld, NÖ, zu Lasten des KRAZAF gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Können Sie ausschließen, daß Bürgermeister Auer bzw. Krankenhausdirektor Schleinzler "Provisionen" aus "Freihandvergaben" von Zulieferfirmen lukrieren?
2. Wie bewerten Sie den Umstand, daß im Krankenhaus Lilienfeld trotz Aufforderung der Landesregierung Niederösterreich keine Lieferantenausschreibungen stattfinden?
3. Wie stehen Sie zu der Tatsache, daß Bürgermeister Auer als Obmann des Krankenhausverbandes Lilienfeld Personalentscheidungen über medizinisches Personal trotz schwerer Bedenken der Pflegeleitung trifft und durchsetzt?
4. Wie erklären Sie sich "schriftlich" durchgesetzte Personalwünsche über medizinisches Personal von seiten Bürgermeister Auer, dessen Qualifikation im Schulbereich (Hr. Auer ist Schuldirektor) liegt?
5. Wie werten Sie die Antwort des Landes Niederösterreich auf geäußerte fachliche Bedenken des Pflegepersonals zu Bürgermeister Auers Personalentscheidungen, in der der Pflegeleitung angeraten wird, den "schriftlichen Personalentscheidungsbefehl gut aufzubewahren"?

- 2 -

6. Ist Ihnen bekannt, daß das Land Niederösterreich das Krankenhaus Lilienfeld aufgefordert hat, Ausschreibungen zur Feststellung von bestbietenden Lieferfirmen durchzuführen?
7. Warum sichert sich der KRAZAF kein Mitspracherecht im Krankenhausverband Lilienfeld, obwohl er immerhin zu 35 % den jährlichen Betriebsabgang decken muß?
8. Warum werden von seiten des KRAZAF und der GKK dem Krankenhaus Lilienfeld Lieferantenausschreibungen nicht verpflichtend vorgeschrieben?
9. Sind die in erstaunlich kurzen Zeiträumen erfolgenden Pragmatisierungen der leitenden Positionen (speziell von Direktor Schleinzler) im Krankenhaus Lilienfeld im Gesundheitswesen üblich und gesetzeskonform?
10. Entspricht das monatliche Gehalt von Direktor Schleinzler dem Beamtenlohnschema bzw. dem Beamtendienstrecht?
11. Werden Sie, wenn Sie Gesetzesübertretungen feststellen, personelle bzw. gerichtliche Schritte einleiten?
12. Recherchen ergaben, daß qualifizierte Mitarbeiter, welche zum Vorteil der Steuerzahler aktiv wurden, indem sie kostensparend wirken wollten, einfach gekündigt und mit diesen ehemaligen Dienstnehmern kostenintensive, aussichtslose Arbeitsgerichtsprozesse geführt werden. Werden Sie weiterhin Direktor Schleinzler und den Obmann des Krankenhausverbandes, Bgmst. Auer, so zum Schaden des Krankenhauses Lilienfeld vorgehen lassen, oder eine Regelung herbeiführen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

Nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung sind die Angelegenheiten der "Heil- und Pflegeanstalten" Bundessache nur hinsichtlich der sogenannten Grundsatzgesetzgebung, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung jedoch Landessache. Aufsichtsbehörde über Krankenanstalten im Gebiet des Landes Niederösterreich ist demgemäß die Niederösterreichische Landesregierung.

- 3 -

Personalentscheidungen fallen in die Zuständigkeit des Rechtsträgers, wobei bei bestimmten Funktionen (ärztlicher Leiter, Leiter der Prosektur, Leiter einer Abteilung, eines Laboratoriums, eines sonstigen Institutes, eines Ambulatoriums sowie ständiger Konsiliararzt) die Bestellung der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

Die Stelle des ärztlichen Leiters sowie die Stellen jener Ärzte, die eine Abteilung, ein Laboratorium, ein Institut oder Ambulatorium in einer öffentlichen Krankenanstalt verantwortlich leiten oder als ständige Konsiliarärzte bestellt werden, die Stellen jener Apotheker, die mit der Leitung einer Anstaltsapothekes betraut oder als Konsiliarapotheker herangezogen werden sollen, sowie die Stellen des Verwaltungsleiters und des verantwortlichen Leiters (der Oberin) des Pflegedienstes sind öffentlich auszuschreiben.

Bei den genannten ärztlichen Funktionen ist vor der Bestellung weiters ein Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen. Der Landessanitätsrat hat in seinem Gutachten die Eignung oder Nichteignung der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die angestrebte Anstellung zu beurteilen und eine Reihung mit eingehender Begründung vorzunehmen. Das Gutachten ist dem Träger der Anstalt und der Landesregierung zu übermitteln.

Dienstrechtliche Belange sind nach dem Niederösterreichischen Spitalsärztegesetz und der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung und dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz zu beurteilen und fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundes.

Die Mitspracherechte des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds betreffen für die überregionale Gesundheitsplanung bedeutsame Angelegenheiten der Krankenanstalten im Zusammenhang mit der Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie von medizinisch-technischen Großgeräten als Voraussetzung für die Leistung von Zuschüssen und sind im Bundesgesetz über die Errichtung des

- 4 -

Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr. 700/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 473/1995 abschließend geregelt.

Diese Mitspracherechte werden vom Fonds insbesondere auf der Grundlage von Richtlinien und Gutachten sowie der bundesweiten Bedarfs- und Standortplanung für medizinisch-technische Großgeräte genauestens wahrgenommen.

Für darüberhinausgehende Maßnahmen wie etwa eine verpflichtende Vorschreibung von Lieferantenausschreibung bietet das genannte Gesetz dem KRAZAF keine Rechtsgrundlage.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Krammer', is centered on the page.